

SJD / Motion Martin-Gossau / Locher-St.Gallen / Schöbi-Altstätten vom 28. November 2017

Abschaffung der Motorfahrzeugsteuer für Veteranenfahrzeuge (Oldtimer)

Antrag der Regierung vom 23. Januar 2018

Nichteintreten.

Begründung:

Als Veteranenfahrzeuge gelten Motorfahrzeuge, die u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen: Die erste Inverkehrsetzung erfolgte vor mehr als 30 Jahren, die Fahrzeuge dürfen nur für rein private Zwecke verwendet werden und nicht regelmässig in Betrieb stehen, d.h. die jährliche Fahrleistung ist auf höchstens 2'000 bis 3'000 Kilometer (bzw. 50 bis 60 Betriebsstunden) beschränkt. Zudem müssen die Fahrzeuge der ursprünglichen Ausführung entsprechen sowie optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein. Ob die genannten Bedingungen erfüllt sind, kann nur aufgrund einer Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (StVA) festgestellt werden (vgl. Ziff. 1 der Weisungen des Bundesamtes für Strassen [ASTRA] sowie die entsprechenden Informationen des StVA; beides zu finden auf: www.stva.sg.ch).

Nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuer (sGS 711.70; abgekürzt SVAG) erhebt der Kanton jährlich eine Steuer auf Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern, die im Kanton St.Gallen ihren Standort haben. Nach Art. 5 SVAG sind verschiedene Fahrzeugkategorien von der Steuer befreit: Es handelt sich dabei um Fahrzeuge des Bundes und dessen Anstalten, soweit das Bundesrecht es vorschreibt (Bst. a), Fahrzeuge des Kantons und der Gemeinden, die ausschliesslich der Feuerwehr, den Polizeikräften, dem Strassenunterhalt oder dem Krankentransport dienen (Bst. b), sowie Fahrzeuge von Postautohaltern und Verkehrsunternehmen, soweit sie dem fahrplanmässigen Linienverkehr dienen (Bst. d). Seit 1. Januar 2018 sind neu auch Halter von Raupenfahrzeugen, die ausschliesslich im Pistendienst verwendet werden, von der Steuer befreit. Die Steuer wird nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs bemessen, wobei der Steuersatz je nach Fahrzeugart variiert (Art. 10 SVAG i.V.m. Art. 11 ff. SVAG).

Halterinnen und Halter von Veteranenfahrzeugen betreiben einen beträchtlichen Aufwand für die Erhaltung solcher Fahrzeuge. Aus diesem Grund werden ihnen bereits heute – entgegen der Darstellung in der Motion – Ausnahmeregelungen zugestanden und profitieren sie von verschiedenen Vergünstigungen, die der besonderen Verwendung und Bedeutung der Veteranenfahrzeuge als Zeugen ihrer Zeit und technisches Kulturgut Rechnung tragen: So werden sie im Unterschied zu Halterinnen und Haltern herkömmlicher älterer Fahrzeuge, die ihre Fahrzeuge jedes zweite Jahr technisch kontrollieren lassen müssen, nur alle sechs Jahre zur technischen Inspektion aufgeboten und reduziert sich für sie der entsprechende zeitliche und finanzielle Aufwand massgeblich. Ferner können bei normalen Fahrzeugen lediglich zwei Fahrzeuge auf ein Nummernschild (Wechselschild) eingelöst werden, während bei den Veteranenfahrzeugen unbegrenzt viele Fahrzeuge auf ein einziges Wechselschild zugelassen sind. So hat das StVA sogar Kunden, die mehr als 20 Veteranenfahrzeuge auf ein einziges Wechselschild eingelöst haben. Weitere Privilegien bestehen etwa in der Befreiung von der Ausrüstungspflicht mit Fahrtschreibern oder vom Anbringen von Höchstgeschwindigkeitszeichen oder Heckmarkierungstafeln (vgl. dazu Ziff. 3 bis 9 der erwähnten Weisungen des ASTRA und entsprechende Informationen des StVA).

Der Bestand an Veteranenfahrzeugen hat in den vergangenen Jahren schweizweit um über 60 Prozent zugenommen (vgl. dazu Zahlen und Fakten der Interessengemeinschaft Fahrzeugrestaurator; zu finden auf www.fahrzeugrestaurator.ch). Diese Zahlen lassen sich durchaus auf den Kanton St.Gallen übertragen, wo ebenfalls eine erhebliche Zunahme zu beobachten und künftig zu erwarten ist. Dies umso mehr, als es einerseits aufgrund der genannten Vorteile attraktiv ist, ein älteres Fahrzeug als «Veteran» einstufen zu lassen, und andererseits, weil Veteranenfahrzeuge eine Kapitalanlage darstellen.

Im Kanton St.Gallen waren per 30. September 2017 6'009 Veteranenfahrzeuge eingelöst. Davon wurden 3'400 Veteranenfahrzeuge, d.h. mehr als die Hälfte, mit einem Wechselschild betrieben und waren in diesem Sinn somit bereits von der Motorfahrzeugsteuer befreit. Nur die restlichen 2'609 Veteranenfahrzeuge waren nicht mit einem Wechselschild eingelöst und bezahlten gesamt- haft Fr. 671'272.– Motorfahrzeugsteuern. (Die Zahlen per 31. Dezember 2017 sind insofern nicht aussagekräftig, als per Ende Jahr beim StVA jene Veteranenfahrzeuge nicht erfasst sind, die über den Winter abgemeldet werden.)

Wären die Veteranenfahrzeuge im Kanton St.Gallen neu von der Motorfahrzeugsteuer befreit, müsste nicht nur mit einem entsprechenden Steuerausfall gerechnet werden. Vielmehr führte dies auch dazu, dass Veteranenfahrzeuge, die heute in den umliegenden Kantonen eingelöst sind, künftig im Kanton St.Gallen eingelöst würden, was beim StVA zu einem zusätzlichen, nicht abschätzbaren Mehraufwand in Bezug sowohl auf die technische Prüfung als auch die Fahrzeugzulassung führen würde. Zudem nutzen auch Veteranenfahrzeuge – im Unterschied etwa zu Raupenfahrzeugen – die Strasseninfrastruktur.

Insgesamt sieht die Regierung keinen Bedarf, weitere Fahrzeugkategorien von der Steuerpflicht auszunehmen.